

Institutionelles Schutzkonzept für die Pfarrei St. Judas Thaddäus, Duisburg

Der Kirchenvorstand der Pfarrei St. Judas Thaddäus in Duisburg, Bistum Essen,
hat in seiner Sitzung am 25.10.2016
dieses Institutionelle Schutzkonzept beschlossen und verabschiedet.
Es erlangt damit umgehend seine Gültigkeit.

Duisburg, den 26.10.2016

I. Präambel

Augen auf! – Hinsehen und schützen: Unter diesen Slogan stellt die Pfarrei St. Judas Thaddäus ihre Anstrengungen und Maßnahmen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen vor sexualisierter Gewalt. Aus dem Slogan wird deutlich, daß bereits das verstärkte Hinsehen, also das Nicht-Wegschauen einen aktiven Schutz für Kinder und Jugendliche gegen sexuellen Mißbrauch darstellen kann.

Wir verurteilen jeden sexuellen Mißbrauch als Anwendung von Gewalt und Mißbrauch von Macht. Sexueller Mißbrauch ist eine Straftat und ein schweres Verbrechen an der Würde und Integrität des Menschen. Er bewirkt großes Leid bei den Opfern und ihren Angehörigen. Die Täter begehen eine schwere Sünde und werden schuldig.

Gemäß der Ordnung zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen sowie den gleichzeitig dazu erlassenen Ausführungsbestimmungen vom 01. Mai 2014, fertigt die Pfarrei St. Judas Thaddäus, Duisburg, im Bistum Essen, das nachstehende Institutionelle Schutzkonzept aus.

Damit folgen wir allerdings nicht nur der genannten Vorgabe. Vielmehr sehen wir im Institutionellen Schutzkonzept ein geeignetes Instrument, um zum einen den Lern- und Lebensraum von Kindern, Jugendlichen und erwachsenen Schutzbefohlenen in unserer Pfarrei sicherer zu gestalten, und zum anderen, um das gelebte Miteinander in unserer Gemeinschaft transparenter und damit nachvollziehbarer zu dokumentieren und damit zu einem achtsameren Umgang untereinander beizutragen.

Wir setzen uns dafür ein, dass sowohl psychische, als auch physische Gewalt in unserem Pfarrleben nicht geduldet wird. Dazu soll dieses Schutzkonzept als Rahmen dienen, indem es unsere Bemühungen der Prävention von sexualisierter Gewalt steuerbar und evaluierbar macht.

II. Ist-Analyse (Stand: Frühjahr 2016)

Um ein wirksames Schutzkonzept für unsere Pfarrei entwickeln zu können, haben wir im Pastoralteam unsere Institution als Ganzes analysiert und eine Erhebung unserer Gruppierungen durchgeführt. Aus den daraus resultierenden Ergebnissen haben wir die Größe, gegebene personelle Fluktuationsraten, inhaltliche und geographische Verortung sowie genaue Arbeitsbereiche und Zielsetzungen unserer jeweiligen Gruppen besonders im Hinblick auf Kinder und Jugendliche feststellen können. Diese Analyse dient als Grundlage für unser Schutzkonzept.

An folgenden Fragen haben wir uns orientiert:

Ist ein Verhaltenskodex oder Regelwerk verabschiedet worden?

Sowohl für den Umgang miteinander, als auch für den Umgang mit Schutzbefohlenen, Kindern und Jugendlichen existiert im Rahmen des Institutionellen Schutzkonzeptes ein klar formulierter und niedergeschriebener Verhaltenskodex. Bislang sind alle hauptamtlichen Mitarbeiter¹ darüber informiert. Ebenfalls informiert werden in den Schulungen zur Prävention von sexualisierter Gewalt diejenigen ehrenamtlichen Mitarbeiter, die in ihrem Tätigkeitsbereich Kontakt mit Kindern und Jugendlichen in unserer Pfarrei haben. Derzeit handelt es sich hierbei um etwa 100 Personen. Weitere Schulungen stehen an, solange bis alle entsprechenden Mitarbeiter geschult sind.

Für in Frage kommende haupt- und nebenamtliche Mitarbeiter ist die Information über unseren Verhaltenskodex Bestandteil des Einstellungsgesprächs.

Gibt es besonders zu beachtende Gruppierungen?

Besonderes Augenmerk legen wir auf die Kinder- und Jugendgruppierungen, wie etwa die Messdiener, die Firmlinge, die Kommunionkinder sowie Kinder- und Jugendchöre. Hier sind zum Teil Macht- und Abhängigkeitsverhältnisse denkbar, teils aufgrund von Altersunterschieden zwischen Leiter und Gruppe, teils aufgrund der sozialen Rolle bzw. der sozialen Position der Personen.

Ebenfalls verfolgen wir das Vorgehen der Pfadfinderstämme der DPSG, der Jungschützen des BdSJ sowie der KJG in unserer Pfarrei. Obwohl diese Gruppen eigenständige Verbände und Rechtsträger darstellen, achten wir dennoch beobachtend auf den Umgang mit letztlich „unseren“ Kindern.

Gibt es ein Beschwerdesystem?

Mit Aufnahme der genannten Schulungen in unserer Pfarrei wurde zeitgleich ein Beschwerdesystem etabliert. Dieses kann im Institutionellen Schutzkonzept nachgelesen werden.

Gibt es mögliche Gefahrensituationen?

Mögliche Gefahrenpotenziale sehen wir etwa in Situationen wie der Beichte, dem Aufenthalt in der Sakristei oder Besuchen im Pfarrbüro, in denen es zu 1:1 Betreuungen kommen kann. Kritisch können auch die Zeiträume vor und nach Gruppentreffen im Kinder- und Jugendbereich sein, in denen die Kinder in Eigenverantwortung ohne Betreuung durch unsere Mitarbeiter auf den Gruppenbeginn warten bzw. den Heimweg antreten.

¹ Aus Gründen der leichteren Lesbarkeit wird in diesem Konzept ausschließlich die männliche grammatikalische Form der Mitarbeiter verwendet. Dies stellt keine Beschränkung oder gar Diskriminierung dar.

Wie ist es um die Transparenz der Arbeit bestellt?

Im Sinne der Transparenz ist den Eltern und den Kindern und Jugendlichen bekannt, wer die entsprechende Gruppe leitet und wie Kontakt zu den entsprechenden Personen aufgenommen werden kann. Darüber hinaus sind zumeist die zuständigen hauptamtlichen und ehrenamtlichen Mitarbeiter und die ihnen zugewiesenen Aufgaben bekannt.

Gibt es ein Schutzkonzept?

Das Schutzkonzept für unsere Pfarrei wird im Oktober 2016 durch den Kirchenvorstand verabschiedet und in Kraft gesetzt.

Bei seiner Erstellung waren der Pfarrer der Pfarrei, Roland Winkelmann, die Gemeindeferentin Christa Blokesch und die hiesige ehrenamtlich tätige Präventionsfachkraft, Stefanie Kleine, beteiligt.

Dieses Konzept wird regelmäßig überprüft werden.

Gibt es Präventionsansätze?

Zusammen mit dem Institutionellen Schutzkonzept wurden Präventionsmaßnahmen in unserem Verhaltenskodex verankert. Diese umfassen u.a. Maßnahmen zur Stärkung von Minderjährigen, Disziplinierungsmaßnahmen, Grundsätze zur Angemessenheit von Körperkontakten und weitere Festlegungen.

III. Institutionelles Schutzkonzept

1. Die persönliche Eignung unserer haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiter:

Der Begriff hauptamtliche Mitarbeiter¹ umfasst alle Kleriker sowie im Pastoralteam der Pfarrei tätigen Personen, die in einem Anstellungsverhältnis bzw. Gestellungsverhältnis beim Bistum Essen stehen. Des Weiteren zählen dazu auch diejenigen Mitarbeiter, die in der Pfarrei St. Judas Thaddäus angestellt sind, wobei es sich auch um eine Teilzeitbeschäftigung handeln kann. Fast ausnahmslos sind die für eine ehrenamtliche Tätigkeit in Frage kommenden Personen schon vor der Betrauung mit einer Aufgabe persönlich bekannt. In der Regel sind es die Fähigkeiten der Einzelnen, die sie für eine Aufgabe in Betracht haben kommen lassen. Verfügen sie zudem über eine zumindest gute Akzeptanz in der Pfarrei, so werden sie persönlich angesprochen. Bieten sich bislang Unbekannte für Tätigkeiten an, so wird ein persönliches Gespräch mit ihnen geführt, in dem zumindest deren Qualifikation für die Arbeit und deren charakterliche Eignung abgeschätzt werden. Ggf. wird versucht, Leumunde unter den vorhandenen Ehrenamtlichen und Hauptamtlichen zu finden.

Bereits beim ersten Treffen werden die künftigen haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiter auf die Präventionsschulungen in unserer Pfarrei hingewiesen. Ihnen wird erklärt, in welchem Rahmen und in welcher Intensität sie künftig mit Kindern und Jugendlichen zusammentreffen bzw. zusammenarbeiten werden. Daraus resultiert - entsprechend der Vorgabe der Präventionsordnung - der Umfang der für sie vorgesehenen Schulung. Verdeutlicht wird darüber hinaus die allgemeine Grundlage und Haltung im Umgang untereinander. Respektvoller Umgang, Hilfsbereitschaft, Freundlichkeit und kollegiales Miteinander stehen dabei ebenso im Vordergrund wie auch unsere Bereitschaft für Hilfsbedürftige, Kinder und Jugendliche einzutreten und deren Rechte zu wahren.

Die entsprechenden Gespräche werden von Angehörigen der Pastorkonferenz, von den Ehrenamtskoordinatoren der Pfarrei bzw. von langjährigen und erfahrenen Ehrenamtlichen durchgeführt.

2. Das erweiterte Führungszeugnis (EFZ) und die Selbstauskunftserklärung:

Alle im pastoralen Dienst Tätigen müssen ein EFZ im regelmäßigen Abstand von 5 Jahren und einmalig eine Selbstauskunftserklärung vorlegen. Diese Unterlagen werden in den Personalakten hinterlegt, die für den pastoralen Dienst im Bischöflichen Generalvikariat unter Verschluss lagern. Alle hauptamtlichen Mitarbeiter, die bei der Pfarrei angestellt sind, haben ebenfalls einmalig eine Selbstauskunftserklärung (s. Anlage) abzugeben. Außerdem haben alle die jeweils festgelegten Verhaltenskodizes für die jeweiligen Arbeitsbereiche anerkennend zu unterzeichnen.

Von den hauptamtlichen Mitarbeitern und ehrenamtlich Tätigen müssen nur diejenigen ein EFZ vorweisen, deren Tätigkeit hauptsächlich im Bereich der Kinder- und Jugendarbeit liegt. Die Entscheidung darüber, wer von den hauptamtlichen Mitarbeitern und den ehrenamtlich Tätigen ein EFZ vorzulegen hat, trifft der Pfarrer unter Hinzuziehung der Präventionsfachkraft. Alle Ehrenamtlichen brauchen keine Selbstauskunftserklärung abgeben. Sie unterzeichnen in Anerkennung des Inhaltes die jeweils festgelegten Verhaltenskodizes für die jeweiligen Arbeitsbereiche.

Diese Erklärungen und Unterschriften werden von der Präventionsfachkraft gesammelt und verschlossen aufbewahrt.

Sie dienen auch zur Sicherstellung der Zeitintervalle bis zur auffrischenden Schulung nach spätestens fünf Jahren.

¹ Aus Gründen der leichten Lesbarkeit wird in diesem Konzept ausschließlich die männliche grammatikalische Form der Mitarbeiter verwendet. Dies stellt keine Beschränkung oder gar Diskriminierung dar.

Im Pfarrsekretariat liegt - entsprechend der Anforderung - ein vorformuliertes Antragsschreiben bereit, das auch als E-Mail-Anhang versendet werden kann. Zugleich wird darauf hingewiesen, dass die entstehende Gebühr für das EFZ im Hinblick auf die hauptamtlichen Mitarbeiter von unserer Pfarrei übernommen wird. Für ehrenamtlich Tätige stellt das Bundesjustizministerium das EFZ kostenlos aus. Die Einsichtnahme in das EFZ erfolgt bei ehrenamtlich Tätigen durch die Präventionsfachkraft, die diesen Vorgang dokumentiert. Das EFZ verbleibt beim Ehrenamtlichen.

Sollte ein Mitarbeiter bereits über ein aktuelles EFZ aus einem anderen Zusammenhang verfügen, so wird dieses akzeptiert, sofern das Ausstellungsdatum - wie durch das Bundesjustizministerium empfohlen - nicht länger als 3 Monate zurückliegt.

3. Der Verhaltenskodex:

• Sprache und Wortwahl bei Gesprächen

Besonders im Umgang mit Kindern und Jugendlichen, aber auch generell legen wir Wert auf eine respektvolle verbale und nonverbale Kommunikation. Wir achten die Person des Kindes und Jugendlichen, verzichten auf Beleidigungen, Herabsetzungen, Deutlichmachen und Ausspielen von Machtgefällen und schützen vor vorsätzlicher Überforderung. Wir bemühen uns um eine gute und freundliche Wortwahl, leben diese vor und setzen uns für diese ein. Grenzverletzungen im kommunikativen Bereich unterbinden wir, greifen moderierend in Streitgespräche ein und versuchen Alternativen für eine angemessene und zielführende Gesprächsführung zu bieten.

• Adäquate Gestaltung von Nähe und Distanz

Alle Verantwortlichen und Gruppenleiter sollen eine adäquate Nähe und Distanz-Gestaltung sicherstellen. Dazu werden die Personen im Bereich unseres Rechtsträgers geschult. Für die Schulung anderer Gruppierungen und Verbände der Jugendarbeit in unserer Pfarrei sind deren Rechtsträger verantwortlich. Jedoch werden wir - im Interesse eines gelungenen und sicheren gemeinsamen Lebensraumes Pfarrei St. Judas Thaddäus - durch regelmäßigen Austausch untereinander unsere Position in diesem Bereich deutlich machen.

Wir empfehlen den Gruppen die gemeinsame Formulierung von deutlichen und verbindlichen Regeln.

• Angemessenheit von Körperkontakten

Bei Körperkontakten achten wir auf Angemessenheit, gegenseitiges Einvernehmen und Akzeptanz. Unter Erwachsenen bauen wir auf Anstand, Selbstkontrolle und soziale Kontrolle durch die umgebende Gruppe. Zwischen Erwachsenen und Kindern und Jugendlichen weisen wir ausdrücklich darauf hin, welche Kontakte exemplarisch vertretbar und ggf. entwicklungspsychologisch sinnvoll sind und welche Art von Körperkontakten nicht geduldet werden kann.

Berührungen im Intimbereich eines Menschen sind im Aufgabenbereich unserer Pfarrei (etwa Säuglingspflege) nicht notwendig und gelten daher als generell unzulässig. Sie werden entsprechend als Übergriff gewertet.

• Beachtung der Intimsphäre

Im Bereich unserer Pfarrei messen wir im Besonderen zwei Bereichen eine große Bedeutung zu:

1. Die Unantastbarkeit der körperlichen Intimsphäre aller Menschen

Auf Übernachtungsveranstaltungen im Kinder- und Jugendbereich wird auf eine grundsätzlich geschlechtergetrennte Unterbringung (zumindest auf Zimmerebene) geachtet.

Generell gelten auch hier die Regeln guten Anstandes. Es wird vor dem Betreten eines Zimmers angeklopft und auf Eintrittserlaubnis gewartet. Soweit gegeben, betreten möglichst nur erwachsene Betreuer desselben Geschlechts den Schlafrum.

Kinder und Jugendliche dürfen bei Sammelduschen auch mit Badebekleidung duschen.

Bei einfach vorhandenen Sanitäreanlagen muss eine Regelung getroffen werden, die die Trennung der Geschlechter garantiert.

Erwachsene duschen nicht zusammen mit Kindern und Jugendlichen.

2. Die Unterbindung einer Fertigung von Fotografien,

die dazu geeignet sind, einzelne Personen bzw. Personengruppen zu erniedrigen, zu beleidigen oder ihnen in sonst einer Weise zu schaden. Generell ist auch ein Widerspruch gegen die Veröffentlichung von scheinbar unverfänglichen Fotografien möglich, dem dann umgehend nachgekommen wird.

• **Zulässigkeit von Geschenken**

Geschenke sind nur unter bestimmten Bedingungen zulässig.

Grundsätzlich soll das Geschenk ein materialisierter Dank sein, das freiwillig und ohne eine Gegenleistung dafür zu erwarten geschenkt wird. Hier ist auf eine Verhältnismäßigkeit des Geschenkes zu achten. Gleichwertige Geschenke an jeweils alle Angehörige einer bestimmten Pfarr-Gruppe können diese Intention unterstreichen.

Wir wenden uns aber gegen regelmäßige Geschenke an Kinder und Jugendliche, die zu einer Abhängigkeit gegenüber dem Schenkenden führen könnten.

• **Der Umgang mit und die Nutzung von Medien und sozialen Netzwerken**

Als Pfarrei haben wir kaum Einfluss auf den Umgang mit Medien.

Die entsprechende Verantwortung liegt bei den Kindern und Jugendlichen und bei deren Erziehungsberechtigten, bei gruppenbezogener Kommunikation (z.B. WhatsApp-Gruppe) bei den Leitern.

Darüber hinaus halten wir die Kinder und Jugendlichen dazu an, in der Kommunikation per Internet oder dergleichen Respekt und Umsicht walten zu lassen und strikt auf verunglimpfende Texte und entwürdigende Fotos zu verzichten.

• **Disziplinierungsmaßnahmen**

Im Rahmen eines respektvollen Umgangs miteinander fordern wir das Einhalten vereinbarter Regeln ein. Im Einzelfall kann der Gruppenleiter oder das Pastoralteam einen Ausschluss von einer Gruppe verfügen, wenn die Bereitschaft sich an vereinbarte Regeln zu halten dauerhaft ausbleibt. Dies gilt auch im Verhältnis zur Gruppenleitung.

Jegliche Anwendung von Gewalt lehnen wir ab.

• **Verpflichtungserklärung**

Alle hauptamtlichen Mitarbeiter und alle ehrenamtlich Tätigen gemäß PräVO § 2 Abs. 7 erkennen diesen so entstandenen Verhaltenskodex für den jeweiligen Arbeitsbereich durch ihre Unterzeichnung an. Die unterschriebenen Dokumente werden der entsprechenden Personalakte beigelegt - bzw. bei Ehrenamtlichen - durch die Präventionsfachkraft verwahrt.

4. Beschwerdewege

Handelt es sich bei der Beschwerde um die Mitteilung über einen sexuellen Übergriff oder um sexuellen Missbrauch, so kann sich der Meldende bzw. Hilfesuchende entweder direkt an die Missbrauchsbeauftragte des Bistums bzw. ihren Vertreter oder direkt an das Pfarrsekretariat wenden. Wendet er sich an das Pfarrsekretariat, teilt er der dort tätigen Mitarbeiterin dabei lediglich mit, dass er einen Fall von Gewaltanwendung berichten möchte, ohne weitere Informationen zu geben. Dies soll zum einen die Vertraulichkeit des Wortes

schützen, und zum anderen den Mitarbeiter im Sekretariat vor psychischem und juristischem Druck bewahren. Eine entsprechende Meldung wird unmittelbar an die folgende Instanz weitergegeben.

Diese Instanz besteht aus drei Personen: dem Pfarrer, der Präventionsfachkraft und einem berufenen Angehörigen des Pastoralteams.

Die besagten drei Personen beraten nun möglichst unmittelbar die weiteren Schritte und leiten diese entsprechend ein.

Vor allem im Bereich sexualisierter Gewalt nehmen sie dabei - wie in der Präventionsordnung und im Bundeskinderschutzgesetz [s. SGB VIII, §§ 8b, 72a und 79a] gefordert - Kontakt zu einer externen Beratungsstelle zwecks weiterer Beratung und Prüfung der Lage auf. Möglich ist etwa die Beratung in der „Beratungsstelle für Eltern, Kinder und Jugendliche“ des Caritasverbandes für die Stadt Duisburg.

Dieser konkrete Beschwerde- und Meldeweg wird in den Schulungen zur Prävention vor sexualisierter Gewalt ausführlich vorgestellt und erörtert. Auch wurde das konkrete Vorgehen in den Gemeinderäten, im Pfarrgemeinderat und im Kirchenvorstand vorgestellt. Zudem wird dieser Beschwerdeweg schriftlich fixiert und mit entsprechenden Telefonnummern und Namen an den Orten hinterlegt, an denen die diversen Gruppen der Pfarrei verkehren oder sich aufhalten. Diesem Wegweiser sind Handlungsempfehlungen zu verschiedenen Situationen beigefügt, die die Präventionsbeauftragte des Bistums Essen zur Verfügung gestellt hat.

Alle diese Informationen sind auch im Internetauftritt der Pfarrei hinterlegt.

5. Qualitätsmanagement, Aus- und Fortbildung

Derzeit finden in einem ersten Schritt die Schulungen zur Präventionsordnung auf Pfarrebene statt, wobei wir uns an die Vorgaben des Schulungscurriculums des Bistums Essen halten.

Jederzeit kann die Präventionsfachkraft zur Fragenklärung oder Information kontaktiert und zu Treffen hinzugebeten werden.

In einem weiteren Schritt können etwa freiwillige halbjährige Treffen angeboten werden, auf denen Erfahrungsaustausch und gezielte Rückfragen der Pfarrmitglieder im Focus stehen könnten.

Ebenso können entsprechende Treffen für das Pastoralteam sinnvoll sein.

Eine regelmäßige Überprüfung des institutionellen Schutzkonzeptes und eine Aktualisierung der Einrichtungsanalyse - etwa bei Wegfall, bzw. Neueinrichtung von Gruppen - werden zur Wahrung der Qualität in diesem Bereich beitragen. Diese Überprüfung und Anpassung wird auch durch das eventuelle Auftreten eines Vorfalls von sexualisierter Gewalt in unserer Pfarrei initiiert!

Alle neuen ehrenamtlichen und hauptamtlichen Mitarbeiter (wie etwa neue Katecheten) werden zu Beginn ihrer Tätigkeit entsprechend geschult.

Wir halten uns an den vorgegebenen zeitlichen Rhythmus der Schulungen, so dass wir die Mitarbeiter fünf Jahre nach der ersten Schulung von uns aus zu einer auffrischenden Schulung einladen.

6. Maßnahmen zur Stärkung von Minderjährigen

Das Hauptinstrumentarium unserer Maßnahmen zur Stärkung von Minderjährigen umfasst vor allem das authentische Vorleben von Gewaltverzicht, den respektvollen und akzeptierenden Umgang miteinander, eine altersgerechte, liebevolle und verständnisvolle Begleitung und eine entsprechende Vermittlung und Erklärung unserer wesentlichen Werte und Regeln.

Des Weiteren sollen die Kinder und Jugendlichen in ihren Gruppen die Gelegenheit erhalten, die Gruppenregeln mit zu gestalten. Bestehende Regeln sollen nicht aufgezwungen, sondern vielmehr erklärt und nahegebracht werden, um den jeweiligen Sinn hinter dem Regelwerk

verständlich zu machen. Wir versprechen uns davon eine größere Akzeptanz und schließlich eine Verinnerlichung des Regelwerkes.

7. Präventionsfachkraft

Zur Präventionsfachkraft in der Pfarrei St. Judas Thaddäus in Duisburg wurde bestellt:
Frau Stefanie Kleine, Zum Grind 30B, in 47259 Duisburg, Telefon: 01735243926.

Duisburg, den 26.10.2016

Anlage: Selbstauskunftserklärung